

Kantonsverfassung (Justizreform)

Nachtrag vom ...

Das Volk des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 110 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹,

beschliesst:

I.

Die Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968² wird wie folgt geändert:

Art. 45 Abs. 2 und 4

² Die Mitglieder des Kantonsrates sowie ~~Staatsanwalt und Verhörer~~die Staatsanwälte, der Jugendanwalt und dessen Stellvertreter dürfen weder dem Kantonsgericht noch dem Obergericht angehören.

⁴ Die Mitglieder einer Schlichtungsbehörde oder eines Gerichtes dürfen nicht gleichzeitig einer übergeordneten Gerichtsinstanz angehören.

Art. 51 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Dem Regierungsrat, dem Kantonsrat, einem Gericht, einer anderen Rechtspflegebehörde, einer Kommission oder einer Gemeindebehörde dürfen nicht gleichzeitig angehören:

Art. 69 Abs. 2 Bst. c

² Der Kantonsrat wählt ferner auf die verfassungsmässige Amtsdauer:

c. ~~einen oder mehrere Staatsanwälte, einen oder mehrere Verhörer, den Jugendanwalt und dessen Stellvertreter, das Jugendgericht sowie dessen Präsidenten und Vizepräsidenten~~die Staatsanwälte, aus deren Reihe den leitenden Staatsanwalt und den stellvertretenden leitenden Staatsanwalt, sowie den Jugendanwalt und dessen Stellvertreter,

Art. 70 Ziff. 8

In die Zuständigkeit des Kantonsrates fallen sodann:

8. die Ausübung des Begnadigungsrechtes bei Freiheitsstrafen ~~und Nebenstrafen~~;

Art. 76 Abs. 2 Ziff. 12

² Er ist namentlich befugt:

12. das Begnadigungsrecht ~~bei Geldbussen~~ auszuüben; soweit dieses nicht dem Kantonsrat vorbehalten ist;

P.S.: Änderungen und Ergänzungen gegenüber der geltenden Kantonsverfassung sind randvermerkt und unterstrichen, Wegfallendes ist durchgestrichen.

Signatur OWSJD.3

Art. 79 Abs. 1

¹ Gerichtsbehörden für die allgemeine Zivilrechtspflege sind: ~~die Friedensrichter,~~ die Schlichtungsbehörde, ~~die das~~ Kantonsgerichtspräsidium~~enten~~, das Kantonsgericht, ~~die Obergerichtskommission~~ und das Obergericht ~~oder sein Präsidium~~. Vorbehalten bleiben die Schiedsgerichte

Art. 80 Strafrechtspflege

¹ Die Strafrechtspflege üben aus: ~~der Verhörrichter, der die~~ Staatsanwaltschaft, ~~der das~~ Kantonsgerichtspräsidium~~ent~~, das Kantonsgericht, ~~die Obergerichtskommission~~ und das Obergericht ~~oder sein Präsidium~~.

² Die Jugendstrafrechtspflege wird durch die ~~Schulräte, den~~ Jugendanwaltschaft und das ~~Kantonsgericht als~~ Jugendgericht ausgeübt.

Art. 81 Abs. 1

¹ Dem Verwaltungsgericht ~~oder seinem Präsidium~~ obliegt die Rechtsprechung in allen Verwaltungssachen, soweit die Gesetzgebung eine Angelegenheit nicht in die ~~endgültige~~ Zuständigkeit des Kantonsrates, des Regierungsrates oder einer unabhängigen, vom Kantonsrat gewählten Rekursbehörde legt.

Art. 93 Ziff. 2 Bst. c

In die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen:

2. auf die Amtsdauer von vier Jahren die Wahl

c. ~~des Friedensrichters und des Friedensrichterstellvertreters,...~~ Aufheben

Art. 106 Abs. 1

¹ Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde verwaltet ihre inneren Belange selbständig ~~und abschliessend~~.

II.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Sarnen, ...

Im Namen des Volkes
Der Ratspräsident:
Die Ratssekretärin:

¹ GDB 101

² GDB 101